3/3.3

Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet "Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen"

vom 27. Juli 1984

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1975 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe und der Gemeinde Weingarten, Landkreis Karlsruhe, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen".

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 256,5 ha. Es umfasst auf dem Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe, Stadtteil Grötzingen, den Gemeindewald Distrikt IV "Bruchwald" mit Ausnahme der westlich des Parallelkanals und der südwestlich der Zufahrt von der Bundesstraße 3 zur Halbinsel im Baggersee gelegenen Waldflächen sowie die nordöstliche Hälfte des Baggersees mit seinem auf der Halbinsel liegenden südwestlichen Ufer einschließlich des dort entlanglaufenden Weges. Es umfasst auf Gemarkung Weingarten den Gemeindewald Distrikt VI "Saum" mit Ausnahme der westlich des Parallelkanals gelegenen Flächen sowie das Moor.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Diese Karte ist kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Darauf ist das Naturschutzgebiet rot umrandet und flächig grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung von Resten eines Niedermoores in der Kinzig-Murg-Rinne mit größeren Seggen- und Schilfbeständen und des umliegenden Bruchwaldes mit Ausprägungen des Hainbuchenwaldes, des Erlen-Eschen-Waldes und des reinen Erlenbruches sowie der nordöstlichen Hälfte des Grötzinger Baggersees mit seinen naturnahen Uferbereichen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Amphibien-, Insekten- und Vogelarten.

**§ 4**

**Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,

3. die Bodengestalt zu verändern,

4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,

11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten,

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen,

13. zu baden,

14. den See mit Booten, Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren,

15. die Wege zu verlassen,

16. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren,

17. auf anderen als den gekennzeichneten Wegen zu reiten,

18. Schlittschuh zu laufen,

19. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben,

20. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören.

**§ 5**

**Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass sie in dem in der Karte mit gelber Farbe umrandeten Bereich auf Rehwild nur von den Hochsitzen am Rande des Moores aus erfolgen und auf Enten nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt werden darf.

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei von den in der Karte blau eingetragenen Uferabschnitten aus mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 14 einzuhalten ist. Hegemaßnahmen dürfen ausnahmsweise vom Boot aus nur in der Zeit vom 16. August bis 14. März durchgeführt werden, wobei gleichzeitig maximal 3 Boote eingesetzt werden dürfen und von den für das Angeln gesperrten Uferabschnitten ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten ist.

3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass die Baumartenwahl an den vorhandenen naturnahen Waldgesellschaften auszurichten und der Waldsaum zum Baggersee dauerwaldartig zu bewirtschaften ist.

4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

**§ 6**

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

**§ 7**

**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.